

---

Änderung der Gartenordnung § 11 gem. VA vom  
8. November 2011:

**§ 11**  
**Verbrennen von Gartenabfällen und**  
**Geruchsbelästigungen**

Im Kleingarten ist das Verbrennen von Gartenabfällen nicht zulässig (Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Nürnberg vom 27.07.11). Nicht kompostierbare Gartenabfälle müssen zu den Gartenabfallsammelstellen oder Wertstoffhöfe gebracht werden.

Gemäß Verordnung der Stadt Nürnberg, ist auf dem gesamten Stadtgebiet die Erlaubnis zum Verbrennen holziger Gartenabfälle erloschen. Das gilt auch für alle Gartenpächter auf dem jeweiligen Anlagengrundstücken. Offene Feuerstellen wie z.B. kleine Lagerfeuer für die Kinder- und Jugendbetreuung, sind bei der Vorstandschaft anzumelden und mit den Gartennachbarn abzusprechen.

Außerdem ist das Ausbringen von Jauche und anderen geruchsbelästigenden Düngestoffen an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.